



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22.10.2026, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Siegburg, Blatt 8176,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Siegburg, Flur 6, Flurstück 4146, Gebäude- und Freifläche,
Kaiserstraße 100, Größe: 239 m²

versteigert werden.

Dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus; voll unterkellert; Dachgeschoss teilweise ausgebaut.

Baujahr: 1898; Umbauten zuletzt 2019. Modernisierung der Fenster 2008 und nach 2019. Wohn-/Nutzfläche: 414 m² (5 WE); Gewerbe: 100 m² im EG sowie 23 m² im KG. Raumaufteilung: KG-Humperdinckstr.: Flur, 3 ausgb. Kellerräume (keine Wfl.); EG-Humperdinckstr.: Küche, Wohn- und Esszimmer (offen gestaltet), Schlafzimmer, Bad mit Sauna, HWR/Schrankraum; OG-Humperdinckstr.: Wohn- und Esszimmer mit Küche, 2 Bäder, Schlafzimmer, Dachterrasse; KG-Kaiserstr.: Flur, Mieterkellerräume, Lager GE, HZR (Stahltank noch vorh.), HWR; EG-Kaiserstr.: Ladenlokal, WC; 1.OG-Kaiserstr.: Flur, 3 Zimmer, Küche mit Abst. und HZG, Bad, Dachterrasse; 2.OG-Kaiserstr.: Flur, 3 Zimmer, Küche mit Abst. und HZG, Bad; DG-Kaiserstr.: Flur, 3 Zimmer, Küche, Bad (entkernt; soll abgerissen und als Vollgeschoss neu aufgebaut werden zzgl. "neues" Dachgeschoss). Bzgl. der

Wohnung 2. OG-Kaiserstraße und 1. OG-Humperdinckstraße erfolgte keine Innenbesichtigung durch den Gutachter.

Grundstücksgröße 239 m²

Lage: Kaiserstraße 100/Humperdinckstraße 35, 53721 Siegburg-Zentrum

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.150.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, den 13.07.2026